

VI. Schätzgrundsätze für Geflügel zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Der gemeine Wert von Geflügel gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

In Anwendung des § 18 Abs. 1 TierGesGAG M-V ist die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart im Rahmen der Bestandsbegehung von einer Amtstierärztin, einem Amtstierarzt, soweit möglich, vor der Tötung, sonst unverzüglich danach zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschrieben oder angeordneten Maßnahme erlitten hat (§ 16 Abs. 1 TierGesG).

Hierzu können Zukaufsbelege genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere, inklusive der Zugaben, ist um die Verlustrate zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten (siehe Tabelle 1 bis 5) heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist unbedingt das übliche Produktionsziel festzustellen und zu dokumentieren, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und welche Endgewichte angestrebt wurden.

Als Grundbeträge sind öffentlich notierte Preise (nachzufragen bspw. beim Geflügelwirtschaftsverband M-V e. V.) zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten, oder Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Schadensfall zu belegen sind und aus denen bei unterschiedlichen Werten ein Durchschnittsbetrag als Grundbetrag zu bilden ist.

Direktvermarkter haben die einzelnen Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes (G.W.) von Legehennen

1.1 Junghennen

Der gemeine Wert von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküchens (**EK**), dem Wert der verkaufsfertigen Junghenne (**JH**) und der Anzahl der vergangenen Aufzuchtstage bis zur Tötung (**dn**).

Die übliche Aufzuchtlänge (d_{max}) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$EK + ((JH - EK) / d_{max}) \times dn = G. W.$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer **Verlustrate von 2,5 v. H. bis zum 119. Lebenstag** auszugehen.

1.2 Legehennen (Konsumeiproduktion)

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einstellung (**JH**), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 161. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Die Berechnung erfolgt mittels zweier verschiedener Formeln.

Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstellung der Junghenne bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

JH = Wert der eingestellten Junghenne

dn = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung

d1 = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Einstellung.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen:

$$JH + 0,0047 \times (JH \times dn - JH \times d1) = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen:

$$JH \times (2,1826 - 0,0045 \times d1 - 0,0029 \times dn) = G.W.$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für die Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1: (anzuwenden ab 120. Lebenstag)

Haltungsform/Alter:	bis 161. Tag	bis letzter Nutzungstag (betriebsspezifisch aus Unterlagen)
Kleingruppenhaltung	3 v. H.	8 v. H.
Boden	3 v. H.	10 v. H.
Freiland	3 v. H.	15 v. H.
Bio	3 v. H.	15 v. H.

Da die Nutzungsdauer je nach Haltungs- und Betriebsform sehr unterschiedlich ist, sind als gesamte Nutzungsdauer für die nachfolgende Berechnung der tatsächlichen Verlustrate betriebsspezifische Werte aus der Vergangenheit zu nutzen.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

v. H. - Wert aus Tabelle x tatsächliches Alter

$$\frac{\text{v. H. - Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{v. H. tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage aus Tabellenspalte" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach einer Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Tierseuchenkasse M-V

1.3 Elterntiere

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Legehennen-, Masthähnchen-, Puten-, Gänse- und Entenelterntieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes (G.W.) von Mastgeflügel

2.1 Hähnchen

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Lang-, Mittel- und Kurzmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (**EK**), dem Wert des Endproduktes (**EP**), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (**dn**) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (**dmax**) nach folgender Formel:

$$\mathbf{EK + ((EP - EK) / dmax) \times dn = G. W.}$$

dmax - beträgt üblicherweise für Langmast 52, für Mittelmast 42 und für Kurzmast 35 Tage.

Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Langmast durch so genanntes Vorgeifen oder durch Vorwegmast eine Ausstellung zu unterschiedlichen Zeiten bzw. Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Langmast aufzuteilen und der gemeine Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen. Um den Wert des Endproduktes (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (dmax) durch Abrechnungen des letzten halben Jahres zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein durchschnittliches Zielgewicht und eine durchschnittliche Mastdauer (dmax) zu errechnen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2:

Mastperiode	bis 2 Tage	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Summierte prozentuale Verlustrate	1 v. H.	2 v. H.	3 v. H.	5 v. H.

2.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kükenaufzucht, Hennen- und Hahnenmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (**EK**), dem Wert des Endproduktes (**EP**), der Anzahl der bereits vergangenen Aufzucht-/ Masttage (**dn**) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Aufzucht-/ Masttage (**dmax**) nach folgender Formel:

$$\mathbf{EK + ((EP - EK) / dmax) \times dn = G. W.}$$

Als Aufzucht-/ Masttage (**dmax**) sind in der Regel für die Putenkükenaufzucht 35 bis 42 Tage, für die Hennenmast 90 bis 120 Tage und für die Hahnenmast 130 bis 150 Tage anzunehmen. Die Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist dmax um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für (EK) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

EK = Wert des Eintagskükens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (35 bis 42 Tage alt)

dmax = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

dn = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3:

Abgelaufene Tage	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
	bis 7	bis 42	bis 120	bis 150
Summierte Verlustraten Hennen	3 v. H.	3,5 v. H.	5 v. H.	
Summierte Verlustraten Hähne	3 v. H.	3,5 v. H.		10 v. H.

2.3 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Weidemast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (**EK**), dem Wert des Endproduktes (**EP**), der Anzahl der bereits vergangenen Aufzucht-/ Masttage (**dn**) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Aufzucht-/ Masttage (**dmax**) nach folgender Formel:

$$\mathbf{EK + ((EP - EK) / dmax) \times dn = G. W.}$$

Als Masttage (**dmax**) sind in der Regel für die Kurzmast 9 Wochen, für die Mittelmast 16 Wochen und für die Weidemast 22 bis 28 Wochen anzunehmen. Die Angaben für die Masttage beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist dmax um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für (EK) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

EK = Wert des Eintagskükens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. 4 Wochen alt)

dmax = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

dn = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4:

Mastdauer	bis 10 Wochen	bis 16 Wochen	bis 22 Wochen	bis 28 Wochen
Weidemast	2 v. H.	3 v. H.	3,5 v. H.	4 v. H.
Mittelmast	2 v. H.	3 v. H.		
Kurzmast	2 v. H.			

2.4 Enten

Bei Enten sind die Produkte Peking und Flug- (Barbarie-) ente zu unterscheiden und letztere noch nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (**EK**), dem Wert des Endproduktes (**EP**), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (**dn**) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (**dmax**) nach folgender Formel:

$$\mathbf{EK + ((EP - EK) / dmax) \times dn = G. W.}$$

Als Masttage (**dmax**) sind in der Regel für die Mast von Pekingenten 45 bis 49 Tage, für die Mast von weiblichen Flugenten 50 bis 71 Tage und für die Mast von männlichen Flugenten 80 bis 90 Tage anzunehmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5:

Mastdauer	bis 20 Tage	bis 49/55 Tage	bis 90 Tage
Pekingente	1,5 v. H.	3 v. H.	
Flugente männlich	2 v. H.	4 v. H.	8 v. H.
Flugente weiblich	2 v. H.	6 v. H.	

Für alle unter Ziffer 2. genannten Mastgeflügel-Arten gilt:

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind kann die in den jeweiligen Tabellen angegebene Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in der jeweiligen Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

v. H. - Wert aus Tabelle x tatsächliches Alter

$$\frac{\text{v. H. - Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{v. H. tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage aus Tabellenspalte" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

3. Spezialgeflügel

3.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 2.1 bis 2.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden.

Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1.600 g.

Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht.

Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

3.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt.

Mit 150 g bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt.

Daneben gibt es auch "Jumbo" - Wachteln, die bis zu 500 g schwer werden.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes (G.W.) von Küken in Brütereien

Der gemeine Wert von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brüterei des letzten halben Jahres vor der Tötungsanordnung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tötenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der oben genannte Durchschnittspreis um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen zur Konsumeiproduktion haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 v. H. der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

5. Rasse- und Ziergeflügel

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse-/Ziergeflügel durch die Beringung.

Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (Fasane, Pfauen, Schwäne).

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die im Rasseverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) aufgenommen worden sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des BDRG festgelegt.

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel zur Anwendung kommen:

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter über sechs Monate
Truthühner	5,00 EUR	1,34 EUR	bis 40,00 EUR
Perlhühner	3,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rassegänse	5,00 EUR	1,30 EUR	bis 40,00 EUR
Rasseenten groß	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rasseenten klein	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Hühner, groß	2,50 EUR	1,05 EUR	bis 30,00 EUR
Zwerghühner	2,00 EUR	0,88 EUR	bis 25,00 EUR
Rassetauben	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Schwere Rassetauben	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR

Der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Der Züchter hat hierüber Nachweise (Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Die genannten Werte können nur Tiere erreichen, die mit mindestens 3 x sg (sehr gut) beurteilt wurden.

Nur Tiere, die mit mindestens 1 x v (vorzüglich) oder 2 x hv (hervorragend) beurteilt wurden, können den Maximalwert nach dem TierGesG erreichen.

Bei Ziergeflügel sind vom Züchter die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Tiere mit allen anderen Einstufungen (u, b und g) oder ohne Beringung sind wie Wirtschaftsgeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt wurden.

Unberingte Tauben und Tauben, die keiner speziellen Fleisch- und Masttaubenrasse angehören (z. B. Hubbel; Nutzking) können einen gemeinen Wert von bis zu 3,00 EUR erreichen.

6. Grundsätzliche Hinweise

- 6.1** Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG), deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.
- 6.2** Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.
- 6.3** Der Höchstwert der Entschädigung beträgt nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG 50,00 EUR je Tier. Der ermittelte gemeine Wert darf den aktuellen Schlachtpreis nicht unterbieten.
- 6.4** Eventuell erzielte Erlöse sind im Antrag gesondert auszuweisen und von den ermittelten Werten abzuziehen (§ 16 Abs.4 TierGesG).
- 6.5** Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.
- 6.6** Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Be- stand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt, von der oder dem Verfügungs- be- rechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer, zu unterschreiben (§ 18 Abs. 4 TierGesGAG M-V).
- 6.7** Der Niederschrift sind die Ergebnisse der Ermittlung der Tierzahlen und Nach- weise über Einkaufspreise und eventuell erzielte Verkaufserlöse, soweit diese Unterlagen für die Ermittlung des gemeinen Wertes herangezogen worden sind, beizufügen sowie ggf. Ergebnisse einer Wägung.
- 6.8** Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.
- 6.9** Der Tag der Tötung/Ausstellung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht be- rücksichtigt, jedoch der Tag der Einstallung